

Regelstudienzeit und Höchststudiendauer

Lehramtsstudiengänge – Gymnasium und Realschule

Die **Regelstudienzeit** der Lehramtsstudiengängen für Realschulen und Gymnasien wird in der jeweiligen **Prüfungs- und Studienordnung** festgesetzt.

Wichtiger Hinweis:

Für die Berechnung der **Höchststudiendauer** ist stets die Zahl der **prüfungsrechtlichen Fachsemester** (PFS) relevant. Unter anderem aufgrund der „Coronasemester“ kann diese von der Zahl abweichen, die auf Ihrer Immatrikulationsbescheinigung ausgewiesen ist.

Eine Bescheinigung darüber, in welchem PFS Sie sich befinden, erhalten Sie über die **Selbstbedienungsfunktion der Studentenzentrale** (<https://qissos.verwaltung.uni-muenchen.de/qisserversos/rds?state=user&type=0&application=lsf>).

Prüfungs- und Studienordnung	Regelstudienzeit	Höchststudiendauer
PStO der LMU München für das Studium des Unterrichtsfachs Informatik im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Gymnasien (2022)	neun prüfungsrechtliche Fachsemester (verlängert sich bei bestimmten Erweiterungen/ Fächerverbindungen, siehe PStO § 3 (3))	sechzehn prüfungsrechtliches Fachsemester
PStO der LMU München für das Studium des Unterrichtsfachs Informatik im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Realschulen (2022)	sieben prüfungsrechtliche Fachsemester (verlängert sich bei bestimmten Erweiterungen/ Fächerverbindungen, siehe PStO § 3 (3))	vierzehntes prüfungsrechtliches Fachsemester
PStO der LMU München für das Studium des Unterrichtsfachs Informatik im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Gymnasien (2010)	neun prüfungsrechtliche Fachsemester (verlängert sich bei bestimmten Erweiterungen/ Fächerverbindungen, siehe PStO § 3 (3))	fünfzehn prüfungsrechtliche Fachsemester
PStO der LMU München für das Studium des Unterrichtsfachs Informatik im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Realschulen (2012)	sieben prüfungsrechtliche Fachsemester (verlängert sich bei bestimmten Erweiterungen/ Fächerverbindungen, siehe PStO § 3 (3))	dreizehntes prüfungsrechtliches Fachsemester

Coronasemester

Relevant für die **Höchststudiendauer** und damit auch dafür, ob Sie gegebenenfalls wegen Fristüberschreitung einen Verlängerungsantrag stellen müssen, ist das **prüfungsrechtliche Fachsemester**.

Die **prüfungsrechtlichen Fachsemester** (PFS) sind für alle Studierenden, die im Sommersemester 2020 und/oder Wintersemester 2020/21 und/oder Sommersemester 2021 und/oder Wintersemester 2021/22 in einem Studiengang eingeschrieben und nicht beurlaubt waren, um ein, zwei, drei bzw. vier Semester niedriger anzusetzen als die Fachsemester, die in der Immatrikulationsbescheinigung ausgewiesen sind.

Eine **Bescheinigung** darüber, in welchem PFS Sie sich befinden, erhalten Sie über <https://qissos.verwaltung.uni-muenchen.de/qisserversos/rds?state=user&type=0&application=lsf>.